

## **LESEFASSUNG**

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung vom 01.12.2004 auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Nohra erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Nohra gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Nohra
- b) Friedhof Wollersleben
- c) Friedhof Mörbach

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung/Beisetzung derjenigen Personen, die
  1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Nohra waren oder
  2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhof hatten oder
  3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.Die Bestattung/Beisetzung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen (Ortsfremde) bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

#### **§ 3 Bestattungsbezirke**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Nohra**  
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Nohra begrenzt wird.
  - b) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Wollersleben**  
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Wollersleben begrenzt wird.
  - c) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Mörbach**  
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Mörbach begrenzt wird.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet/beigesetzt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4 Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Nohra obliegt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
- a) Grabnummer
  - b) Name und Daten des Verstorbenen
  - c) Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten, sowie die Termine Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes.

#### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen/ Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/ Familienwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/Familienwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Urnen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten/ Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Familienwahlgrabstätten Bestatteten/ Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/Familienwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem

Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten/Familienwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind ganzjährig täglich von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### **§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
1. des Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde- bzw. Friedhofsverwaltung.
  2. (*gestrichen*)
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs-/ Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind,
  6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  9. die Wasserentnahme für den privaten Hausgebrauch.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vor Durchführung anzumelden.

- (4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Nr. 4. gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a – 71 e ThürVwVfG).

## **§ 8**

### **Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 18:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### **III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften**

#### **§ 9**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungs- und Beisetzungszeit**

- (1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätten bzw. Familienwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Angehörigen können zur Erfüllung dieser Aufgabe ein Bestattungsinstitut bevollmächtigen. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen regelmäßig Montag bis Samstag. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung/Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen, soweit die untere Gesundheitsbehörde nicht im Einzelfall eine Fristverlängerung/-verkürzung angeordnet hat. Kommt der Bestattungspflichtige der fristgerechten Bestattung nicht nach, wird die Bestattung der Leiche auf seine Kosten in einer Reihengrabstätte durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Asche ist innerhalb von 6 Monaten beizusetzen, soweit die untere Gesundheitsbehörde nicht im Einzelfall eine Fristverlängerung/-verkürzung angeordnet hat. Kommt der Bestattungspflichtige der fristgerechten Bestattung nicht nach, wird die Beisetzung auf seine Kosten im anonymen Grabfeld durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

#### **§ 10**

#### **Särge**

- (1) Erdbestattungen dürfen nur unter Verwendung eines Sarges vorgenommen werden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist

die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung einzuholen.

### **§ 11 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt, sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Das Ausheben und Schließen der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe sowie von Beauftragten der Angehörigen des Toten (Bestattungsinstitute) kann von der Friedhofsverwaltung nach vorheriger Absprache zugelassen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese unverzüglich in den hierfür vorgesehenen Bereich des Friedhofes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### **§ 12 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

### **§ 13 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der unteren Gesundheitsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu 6 Monate nach der Bestattung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurde. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten/Familienwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedient. Die Umbettung durch einen von den Angehörigen des Toten dazu qualifizierten Beauftragten kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 14**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten,
  - e) Familienwahlgrabstätten
  - f) Anonymes Grabfeld (= „grüne Wiese“ zur Urnenbeisetzung ohne Namen bzw. Ascheausbringung)
  - g) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 15**

##### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung nach der Ruhezeit der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:

- a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)  
Die Größe der einzelnen Reihengrabstätten beträgt 1,20 m x 0,60 m
  - b. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  
Die Größe der einzelnen Reihengrabstätten beträgt 1,85 m x 0,85 m
- Über Abweichungen von den Größen der Reihengrabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einem Sarg zu bestatten.
- (4) Außerdem ist die Bestattung einer Leiche und die Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte zulässig, wenn durch die zusätzliche Beisetzung die Ruhezeit des zuerst Bestatteten nicht überschritten wird.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zumachen.
- (6) Der Erwerber einer Reihengrabstätte erhält eine Mitteilung zum Erwerb dieser Grabstätte und zum Ablauf der Ruhezeit.

## **§ 16 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel anlässlich eines Todesfalles verliehen. Der Erwerb eines Nutzungsrechts durch Lebende ab einem Alter von 65 Jahren ist möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren und einen Höchstzeitraum von 30 Jahren (für 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre) wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung/Beisetzung erfolgt. Die Berechnung der Zeit für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Satz 3 erfolgt entsprechend der Ruhezeit der weiteren Bestattung/Beisetzung.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten vergeben.

Die Größe der Wahlgrabstätten beträgt bei

a. Einzelwahlgrabstätten 1,85 m x 0,85 m

b. Doppelwahlgrabstätten 1,85 m x 2,20 m

Über Abweichungen von den Größen der Grabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung. Auf Wahlgrabstätten können je Grabstelle eine Leiche bestattet und max.2 Urnenaufgesetzt werden.



In einer Grabstelle kann eine erneute Bestattung (Leiche) erst erfolgen, wenn die Ruhezeit der ersten Bestattung abgelaufen ist und ein neues Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der erneuten Bestattung wiedererworben wird.

- (4) Das Nutzungsrecht wird mit Aushändigung einer Urkunde über das Grabnutzungsrecht vergeben. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beginnt mit dem Tag der Bestattung oder bei Erwerb nach Abs. 1 Satz 3 mit dem Tag des Erwerbes. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung übertragen.  
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die nach Lebensjahren älteste Person Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht in der Regel auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Im Einzelfall ist auch eine Übertragung auf eine andere Person möglich, wenn dies vertraglich erfolgt. Durch die Friedhofsverwaltung wird das Nutzungsrecht nach Abs. 2 unverzüglich nach Erwerb umgeschrieben.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungs-/Beisetzungsfalles kann der jeweilige Nutzungsberechtigte über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte entscheiden.

- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten nach Abs. 10 wird an den Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 17 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) dem anonymen Grabfeld
  - d) nach § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 in Grabstätten für Erdbestattungen
  - e) nach § 15 Abs. 4 in Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (3) In einer Urnenreihengrabstätte kann eine zusätzliche Asche bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.  
Die Größe der Urnenreihengrabstätte beträgt 0,60 m x 1,00 m  
Über Abweichungen von der Größe der Urnenreihengrabstätte entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (5) Urnenwahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelurnenwahlgrabstätten vergeben. In eine Einzelurnenwahlgrabstätten können max. 2 Urnen, in einer Doppelurnenwahlgrabstätte max. 4 Urnen beigesetzt werden.  
Die Größe der Urnenwahlgrabstätten beträgt bei
  - a. Einzelurnenwahlgrabstätten 0,60 m x 1,00 m
  - b. Doppelurnenwahlgrabstätten 1,00 m x 1,00 mÜber Abweichungen von den Größen der Grabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Es ist je Friedhof nach § 1 ein anonymes Grabfeld eingerichtet. Das anonyme Grabfeld dient der namenlosen Beisetzung von Urnen und der Ausbringung von Aschen. Die Ruhezeit der beigesetzten Urnen beträgt 30 Jahre. Die Ausbringung der Asche kann von den Angehörigen, einem Beauftragten der Angehörigen oder der Friedhofsverwaltung erfolgen. Das anonyme Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 18 Familienwahlgrabstätten**

- (1) Familienwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenaufsetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an Familienwahlgrabstätten wird in der Regel anlässlich eines Todesfalles verliehen. Der Erwerb eines Nutzungsrechts durch Lebenden ab einem Alter von 65 Jahren ist möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren und einen Höchstzeitraum von 30 Jahren (für 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre) wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Familienwahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung/Beisetzung erfolgt. Die Berechnung der Zeit für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Satz 3 erfolgt entsprechend der Ruhezeit der weiteren Bestattung/Beisetzung.
- (3) Familienwahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Größe der Familienwahlgrabstätten beträgt bei
- |  |                 |
|--|-----------------|
| a. zweistelligen Familienwahlgrabstätten | 2,10 m x 1,80 m |
| b. für jede weitere Grabstelle           | 2,10 m x 0,90 m |
- Über Abweichungen von den Größen der Grabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung.  
Auf Familienwahlgrabstätten können je Grabstelle eine Leiche bestattet und max. 4 Urnen aufgesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche oder Asche kann eine weitere Bestattung/Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Für das Nutzungsrecht an den Familienwahlgrabstätten gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 bis 12 entsprechend.

### **§ 19 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 21**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Eine Verpflichtung zur Errichtung eines Grabmals besteht nicht. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### **§ 22**

#### **Zustimmung**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

### **§ 23**

#### **Ersatzvornahme**

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben

entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## **§ 24 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale werden mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung auf ihre Standfestigkeit überprüft.

## **§ 25 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabstätte (Sorgfaltpflichtiger), bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Familienwahlgrabstätten der Inhaber des Grabnutzungsrechtes.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen

Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 26 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Familienwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabstätte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 27 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabstätte (Sorgepflichtiger) und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/

Familienwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte zuständig. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

- (4) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung/ Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Familienwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizid, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege ist verboten.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Es ist nicht gestattet, um die Grabeinfassung zusätzlich Platten zu verlegen oder sonstige Einfriedungen zu errichten.

## **§ 28**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- c) eine Umbettung bei noch nicht abgelaufener Ruhezeit in das anonyme Grabfeld veranlassen.

Sollte der Verantwortliche der Friedhofsverwaltung im Nachhinein namentlich bekannt werden, so können die entstandenen Kosten nach Punkt a) bis c) dem Verantwortlichen entsprechend der zum Zeitpunkt der Maßnahme gültigen Friedhofsgebührensatzung auferlegt werden.

- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Familienwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend. Kommt der Inhaber des Grabnutzungsrechtes seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Inhaber des Grabnutzungsrechtes aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck auf Grabstätten nach § 27 Abs. 1 gelten Abs. 1 Satz 1 und 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der

Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern**

### **§ 29**

#### **Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung und der Aschen bis zur Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten und genutzt werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 30**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauer- bzw. Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Für die Abwicklung der Trauerfeier (Ausschmücken der Friedhofshalle, musikalische Darbietung, Beförderung der Kränze und Blumengebinde zum Grab) sind die Angehörigen des Verstorbenen bzw. das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zuständig.
- (3) Die Benutzung der Trauer- bzw. Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Alte Rechte - Übergangsvorschriften**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Anzahl der Belegungen der Grabstätten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Ausnahmen zu bisherigen Vorschriften sind für Grabstätten, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden, nach Einzelfallprüfung möglich.



- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder beigesetzten Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## **§ 32 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die Friedhöfe entgegen der Bestimmung des § 6 betritt
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1)
  - c) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. (*gestrichen*)
    3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert, Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
    7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhund
    8. die Wasserentnahme für den privaten Hausgebrauch durchführt
  - d) (*gestrichen*)
  - e) entgegen § 9 Abs. 1 Bestattungen und Beisetzungen ohne vorherige Anmeldung und Zustimmung bei der Friedhofsverwaltung vornimmt
  - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§13)
  - g) die Größe der Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Familienwahlgrabstätten nicht einhält (§ 15 Abs. 2 Nr. a) und b); § 16 Abs. 3 Nr. a) und b); § 17 Abs. 3 und 5; § 18 Abs. 3 Nr. a) und b))
  - h) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21),
  - i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22),
  - j) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),

- k) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 26 und 27),
  - l) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 5),
  - m) um die Grabstätten zusätzlich Platten verlegt oder sonstige Einfriedungen errichtet (§ 27 Abs. 6).
  - n) Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 27 bepflanzt,
  - o) Grabstätten vernachlässigt (§ 28)
  - p) die Leichenhalle entgegen § 29 betritt und benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### **§ 34 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 35 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.10.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.